

**S A T Z U N G**  
des Tennis-Clubs SCHWARZ-WEISS e. V.  
Frankfurt am Main  
in der Fassung vom 29.06.2016

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister**

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club SCHWARZ-WEISS Frankfurt am Main e.V.“
2. Der Verein wurde im Jahr 1924 gegründet, hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer 4597 eingetragen. (Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 06.08.1929).
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO), und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Tennissports und anderer sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen auf dem Vereinsgelände.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
4. Er ist Mitglied im HTV (Hessischer Tennisverband).

**§ 3**

**Mitglieder des Vereins**

Die Mitglieder des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder
  - 2.1. Aktive
  - 2.2. Passive
3. Jugendliche Mitglieder
  - 3.1. Kinder bis 13 Jahre
  - 3.2. Schüler und Auszubildende von 14 bis 18 Jahren
  - 3.3. Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gegen entsprechenden Nachweis.
4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Belange des Vereins nach Kräften zu fördern, insbesondere Beiträge, Umlagen und Schrankmieten sowie ggf. eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Die jeweiligen Beiträge, Umlagen, Schrankmieten, Aufnahmegebühren beschließt die Mitgliederversammlung

(§7 Ziff. 8 e). Fälligkeitstermine, Zahlungsweisen, Ausnahmeregelungen etc. regelt der Vorstand in einer Beitragsordnung, die sodann jedem Mitglied bei Eintritt in den Verein auszuhändigen ist, bestehenden Mitgliedern auf Anforderung.

## § 4

### Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

#### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.1. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines ausgefüllten Aufnahmeantrages an den Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag soll eine Einziehungsermächtigung erteilt werden, die den gültigen Bestimmungen im Zahlungsverkehr genügt.
- 1.2. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 1.3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand; bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 1.4. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied die Satzung des Vereins und ggf. die Beitragsordnung.

#### 2. Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2.2. Der freiwillige Austritt oder ein Antrag auf Umwandlung der Mitgliedschaft von einer aktiven in eine passive kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss bis zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand zulassen.
- 2.3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es sich strafbare Handlungen zuschulden kommen lässt,
  - b) wenn es gröblich den Vereinsinteressen zuwider handelt,
  - c) wenn es trotz zweifacher Mahnung mit Beitragszahlungen bzw. anderen Verpflichtungen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit 2/3 Mehrheit.
- 2.4. Nimmt ein Mitglied zu einem Ausschlussbeschluss des Vorstandes schriftlich Stellung, so ist dessen Stellungnahme auf Wunsch des Ausgeschlossenen in der dem Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss des Vorstandes bleibt hiervon unberührt.

## § 5

### Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen

1. Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands oder auf Vorschlag eines Mitglieds zum Ehrenmitglied ernennen. Hierfür muss eine Mehrheit von 4/5-ten der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.
3. Langjährige Mitglieder können für ihre Treue geehrt werden.
4. Über die Art der Ehrung entscheidet der Vorstand.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, in der Regel vom Vorsitzenden des Vorstands. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Leiter.
3. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann aus begründetem Anlass Gäste zulassen.
4. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Vertretung von Mitgliedern ist nicht zulässig. Stimmrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Stimmrecht in Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten 4 Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Tagesordnung sowie eventuell vorliegende Anträge von Mitgliedern beizufügen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung in schriftlicher Form.
7. Anträge aus dem Mitgliederkreis, die auf der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis zum Ende des zweiten Monats des Geschäftsjahres einzureichen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs eines Antrags beim Vorstand. Anträge, die Satzungsänderungen beinhalten, sind dem Vorstand bis zum Ende des zweiten Monats des Geschäftsjahres einzureichen und sind mit dem vorgeschlagenen Wortlaut dem Vorstand zu übermitteln. Werden die vorgenannten Fristen für Anträge nicht gewahrt, so ist eine Beschlussfassung hierüber nur dann zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer  $\frac{3}{4}$ -tel Mehrheit beschließt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Mitgliederversammlung ebenfalls mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$ -teln der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
8. Zur Zuständigkeit der **ordentlichen** Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gehören
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenrevisoren über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Entlastung des Vorstandes gemäß § 9 Ziff. 1 und Ziff. 3
  - c) die Wahl des Vorstandes gemäß § 9 Ziff. 1 und Ziff. 3
  - d) die Wahl der Kassenrevisoren

- e) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und ggf. einer Aufnahmegebühr für das neue Geschäftsjahr, ggf. auch rückwirkend zum Beginn des neuen Geschäftsjahres.
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Diskussion und Beschlussfassung über Anträge
9. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/10-tel aller Mitglieder ist eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung einzuberufen. Die vorstehend genannten Regeln für Einberufung, Tagesordnung, Anträge und Beschlussfassungen gelten analog.

## § 8

### Beschlussfassungen in Mitgliederversammlungen

1. Beschlüsse zu Anträgen und zum Abstimmungsverfahren bei Wahlen und der Entlastung des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über persönliche Belange eines Mitglieds ist stets geheim abzustimmen.
2. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ¾-teln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlussfassungen über Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder und der Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder, die schriftlich einzuholen ist.
3. Beschlussfassungen über die Entlastung des Vorstandes erfolgen in der Regel in Form der Blockentlastung und in offener Abstimmung. Beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, dass Beschlussfassungen über die Entlastung des Vorstandes über jedes einzelne Vorstandsmitglied und/oder in geheimer Abstimmung erfolgen sollen, so erfolgt dies beschlussgemäß. Dasselbe gilt analog für Wahlen des Vorstandes.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenrevisoren werden i.d.R. auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Hiervon abweichende Amtsdauern, jedoch keine über 2 Jahre, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.
5. Bei Beschlussfassungen über die Vornahme von Rechtsgeschäften des Vereins mit Mitgliedern oder der Einleitung oder Erledigung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern ist das jeweils betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorsehen, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, dessen Vertreters oder des Leiters der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die zur Beschlussfassung zugelassenen Anträge, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen sind die geänderten Bestimmungen im Wortlaut wiederzugeben.
7. Das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnende Protokoll wird den Mitgliedern bis zum Ablauf von 4 Wochen nach dem Datum der Mitgliederversammlung per E-Mail zugeschickt. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten das Protokoll in schriftlicher Form.

## § 9

### Der Vorstand

1. Der **Vorstand** i. S. d. § 26 BGB besteht aus
  - a. dem / der 1. Vorsitzenden
  - b. dem / der 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
  - c. dem / der 1. Kassenwart(in)
  - d. (fakultativ) dem / der 2. (stellvertretenden) Kassenwart(in)
  - e. dem / der Schriftführer(in)
2. Vertreter des Vereins und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt sind jeweils zwei gesamtvertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands gemäß Ziff. 1. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands gemäß Ziff. 1.
3. Dem **erweiterten Vorstand** des Vereins gehören an:
  - f. der / die Sportwart(in)
  - g. der / die Jugendwart(in)
  - h. der / die Medienbeauftragte

Über weitere Mitglieder des erweiterten Vorstands und deren Fachressorts kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.
4. Alle laufenden Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht Geschäfte gemäß Ziff. 2 sind, werden vom Vorstand in seiner Gesamtheit gemäß Ziff. 1 und 3 wahrgenommen.
5. Entscheidungen des Vorstands mit finanziellen Auswirkungen für den Verein ab € 40.000,00 im Einzelfall oder ab € 40.000,00 jährlich bei Dauerschuldverhältnissen bedürfen zwingend der vorherigen Zustimmung (Einwilligung i. S. d. § 183 BGB) durch die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit erteilt werden kann. In diesen Fällen kann dem Vorstand auf Antrag eines Mitglieds und Beschluss der Mitgliederversammlung ein aus mindestens drei fachlich für die jeweilige Maßnahme geeigneten Mitgliedern bestehender Ausschuss zur Seite gestellt werden, der den Vorstand bei Auftragsvergabe, Auftragsdurchführung, Abnahme der Leistungen, Geltendmachung von Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüchen etc. unterstützt und berät.
6. Bankkontovollmachten müssen immer auf einen Kassenwart und ein sonstiges Mitglied des Vorstands gemäß Ziff. 1 lauten. Die Bevollmächtigten sind ab einer Höhe von €7.500,- nur gemeinsam zeichnungsberechtigt.
7. Über Sitzungen des Vorstandes sind vom Schriftführer Protokolle zu führen.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, entscheidet der Vorstand über die kommissarische Wahrnehmung seiner Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder bedarf.

## **§ 10**

### **Kassenrevisoren**

1. Der Verein hat zwei Kassenrevisoren, die die Kasse und die Buchhaltung des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen haben.
2. Diese Kassenrevisoren können bei begründetem Anlasse Kasse und Buchhaltung des Vereins auch außerplanmäßig unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von 3 Tagen prüfen. Außerplanmäßige Prüfungen sind dem Kassenwart gegenüber anzukündigen.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziff. 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Tennisbezirk Frankfurt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich Sport und Gesundheit zu verwenden hat.
3. Der 1. und der 2. Vorsitzende des Vereins fungieren im Falle der Auflösung des Vereins als dessen Liquidatoren gem. § 49 BGB. Notar-, Gerichts- und Bekanntmachungskosten sind aus dem Vereinsvermögen zu bestreiten. Die Liquidatoren haben alles zu unterlassen, was die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden könnte.
4. Die Verteilung des Vereinsvermögens auf die vorstehend genannte Begünstigte darf erst nach Ablauf eines Sperrjahres, das mit der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins beginnt, vorgenommen werden.

## **§ 12**

### **Aufhebung der Satzung vom 01.02.2015**

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 29.06.2016 mit der gemäß §12 der Satzung vom 1.2.2015 hierfür erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.
2. Diese Satzung ersetzt die Satzung des Vereins in der Fassung vom 1. Februar 2015.